

Natur

Fläger'schen  
Druckerei.

COLAT  
hard

rrüglchete  
ssigem Preise

A. Haager,  
nhofstrasse.

riethen.

riethe ich mein  
hend in 2 freunde-  
nebst Laden und  
obere Logis kann  
bezogen werden.  
M. Perrot.

gesuch.

treues Mädchen,  
aut- und Garten-  
ist, wird sogleich  
esucht.

im Comptoir ds.

Montag an wird  
Uhr der

Arch

Rentischler.

gen

ster Reutter  
ammheim.

heim.

wägele

hners Wtw.

erhaltene

richtung

aden

im Compt. d. Bl.

m Hag blieb eine

lasche

klaplag beim Kauf-  
Gaufe. Derjenige,  
oder etwas weißt,  
auf dem Comptoir

ienste.

3. April.

r. Delan Berg.

den Ebnen.

) im Vereinshaus:

Äring.

prüfung der Mädchen.

ienste

ethodischen-Kapelle.

gens 1/10 Uhr.

nds 8

en Zutritt.

B. Spille, Pred.

Das Calwer Wochen-  
blatt erscheint am  
Dienstag, Donnerstag  
u. Samstag. Abon-  
nementspreis halb-  
jährlich 1. 80 J.  
durch die Post bezo-  
gen im Bezirk 2. 80  
30 J., sonst in  
ganz Württemberg  
2. 70 J.

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Für Calw abonniert  
man bei der Redak-  
tion, auswärts bei  
den Posten oder  
der nächstgelegenen  
Poststelle.  
Die Einrückungs-  
gebühr beträgt 9 J.  
für die vierstellige  
Zeile oder deren  
Raum.

Nro. 40.

Dienstag, den 5. April 1881.

56. Jahrgang.

## Amthche Bekanntmachungen.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher werden veranlaßt, die R. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel vom 16. August 1878, Regierungsblatt Seite 205 ff. als- bald in ortsüblicher Weise wieder zu veröffentlichen und sich nicht nur selbst eifrig angelegen sein zu lassen, diesen Vorschriften die erforderliche Geltung zu verschaffen, sondern hierzu auch ihre Offizianten und Diener, insbesondere die Waldmeister, sowie die Polizeidiener, Feld- und Waldschützen unter angemessener Erinnerung an die getreue Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten, aufzufordern.

Die Gemeindeangehörigen sind auf den § 6 jener Verordnung be- sonders hinzuweisen, derselbe lautet:

Der Strafbestimmung der Art. 40 des Gesetzes vom 27. Dez. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Straf- gesetzbuches für das deutsche Reich unterliegt ferner, wer während der Brüte- zeit der nützlichen Vögel und während der Zeit, in welcher die jungen Vögel noch flügig sind, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni Hund- oder Ragen im Walde oder auf freiem Felde umherschweifen läßt.

Den 31. März 1881.

R. Oberamt.  
Flarland.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher werden veranlaßt, die Bestimmung der Minist.- Verfügung vom 25. Febr. 1875, § 22, — die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schuppoden-Zimpfung betr. — wonach die Belohnung eines Viehbesizers, welcher natürlich podenkrante Kühe so zeitig zur An- zeige bringt, daß der Podenstoff von denselben zur Zimpfung von Menschen benützt werden kann, in 24 M. besteht, in den Gemeinden wiederholt be- kannt zu machen und dabei die Rindviehbesizer aufzufordern, sobald sie die natürlichen Poden bei einer Kuh wahrnehmen, dieses dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher hievon unverweilt das Oberamtsphysikat schriftlich in Kenntniß zu setzen hat.

Den 31. März 1881.

R. Oberamt.  
Flarland.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher werden auf den Erlaß des R. Ministeriums des Innern betr. Maßregeln gegen die Raikäser vom 7. März d. J. (Minist. Amtsblatt S. 66) aufmerksam gemacht und angewiesen, die in Ziff. 1 dieses Erlasses genannten öffentlichen Diener zur Beobachtung und Anzeige ihrer Wahrnehmungen aufzufordern und von den Letzteren Bericht hierher zu erstatten.

Letzteres hat dann unverzüglich zu geschehen, wenn durch solche An- zeigen das Vorhandensein von Raikäsern in größerer Menge konstatiert werden sollte.

Den 2. April 1881.

R. Oberamt.  
Flarland.

## Feuilleton.

### Der Diamantring.

Novelle von August Schrader.

VI.

### Der Diamantring.

(Fortsetzung.)

Der Wagen hielt an. Franz hol seiner Gattin den Arm, und führte sie in ihr Zimmer. Die Kammerfrau, die sich zur Dienstleistung meldete, ward fortgeschickt; Henriette wollte ihre Nachttoilette allein besorgen. Das Schlafzimmer Madame Soltau's war ein reizender Ort. Franz hatte ihn erschaffen, indem er seinen jätlichen Lannern gefolgt war, die nicht müde wurden, der Göttin, die er anbetete, einen Himmel auf der Erde zu schaffen. Der Reichtum hatte für ihn einen um so größern Werth, da er ihm die Entwicklung seiner Gefühle gestattete. Franz war stets darauf bedacht gewesen, jene Sorgfalt und Zartheit an den Tag zu legen, welche die Liebe läutert und den Gegenstand derselben reizender macht.

Henriette wußte, wozu sie durch die Sorgfalt ihres Gatten verpflich- tet ward; sie suchte ihm das zu sein, was er aus ihr machen wollte. Von wahrer Liebe begeistert, ward sie nie müde, alle jenen kleinen Pflichten zu erfüllen, die eine Frau nicht außer Acht lassen muß, da sie der Liebe stets neuen Reiz verleihen. Henriette betrat ihr Schlafzimmer allein, um ihren Ballstaat abzulegen; als sie wiedererschien, trug sie ein reizendes Nachge- wand. Franz erblickte seine Frau in einem schneeweißen Negligé — die schweren Flechten ihres dunklen Haares waren leicht auf dem Haupte zu- sammengelegt. Henriette zeigte sich ihrem Manne schöner, als sie es für

## Calw. Bekanntmachung, betr. die Sparkassen- Agentur in Neubulach.

Nachdem von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins unterm 18. v. M. die durch den Tod des Gemeinderaths Schwengel erledigte Agentur der Württembergischen Sparkasse in Neubulach dem Gemeinderath Heinrich Seibert übertragen, und derselbe in sein Amt einge- wiesen worden ist, wird dieß hie mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 1. April 1881.

R. gem. Oberamt.  
Flarland. Berg.

## Bekanntmachung des Königlichen Oberrekrutirungs- rathes, betreffend das Militärerfaggeschäft.

Der Oberrekrutirungsrath sieht sich veranlaßt, bezüglich etwaiger Ge- suche von Rekruten um Einstellung zu einem bestimmten Truppentheile und in Betreff des freiwilligen Eintritts zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst Folgendes bekannt zu machen:

1) Die Entscheidung der Obererfagkommission über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile ist endgiltig und können Gesuche um Abänderung dieser Vertheilung nicht berücksichtigt werden. (Erfagordnung § 34 Ziffer 2 Absatz 2).

2) Wer freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst in das stehende Heer eintreten will, hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheile bei dem Civilvorstehenden der Erfagkommission seines Auf- enthaltsorts nachzusuchen und zu diesem Zweck die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes, sowie die obrigkeitliche Bescheinigung, daß er durch Civilverhältnisse nicht gebunden sei und sich untadelhaft geführt habe, beizubringen. (Erfagordnung § 83 Ziffer 1 und 2 und Ergänzungen und Aenderungen der Wehordnung zu § 83 Ziffer 1 der Erfagordnung.)

Den mit Meldebüchern versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. (Erfagordnung §. 84 Ziffer 1).

3) Jeder Militärpflichtige darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. (Ergänzungen und Aenderungen der Wehordnung zu § 62 Ziffer 8 der Erfagordnung.)

4) Derjenige, welcher sich freiwillig zu einer vierjährigen Dienstzeit bei der Kavallerie — sei es auch erst an dem zu Ziffer 3 genannten Termin — verpflichtet, hat, sofern er dieser Verpflichtung nachkommt, außer der sub 2 erwähnten Vergünstigung auch noch den Vortheil, daß er in der Landwehr nur drei anstatt wie die übrigen Mannschaften fünf Jahre dienst- pflichtig ist, mithin seine Gesamtdienstpflicht nur 10 Jahre gegen die gewöhn- lichen 12 Jahre dauert.

Außerdem ist den Freiwilligen dieser Kategorie bei den Kavallerie-

die Welt gewesen war. Sie kannte das Geheimniß, sich für die Feste ihres Herzens geheimnißvoll zu schmücken. Heute hatte sie die größte Sorgfalt auf ihre Toilette verwendet; die feine Batistkrode war nachlässig zusammen- gezogen, die entseffelten Locken der Schläfe fielen auf die schwellenden Alabastrerschultern herab. Ihre zarten Füße belleideten Pantoffeln von rothem Sammet. Ein feines Parfüm entströmte ihrem Gewande.

Als sie eintrat, sah Soltau neben dem zierlichen Bronze-Ofen, in dem ein Feuer knisterte. Er war nachdenkend, und hatte ihren Eintritt nicht bemerkt. Lächelnd und ihres Vortheils gewiß, schlich sie näher, legte ihre kleine weiße Hand auf seine Augen, und flüsterte, indem sie die Spitzen ihrer Perlenzähne an seine Wangen brachte, daß ihr würziger Athem ihn berührte:

„Franz, ist Dir noch unwohl?“

Dann umschlang sie ihn mit dem schönen Arme, als ob sie ihn seinen träben Gedanken entreißen wollte. Henriette liebte mit ganzer Seele, und diese Liebe gab ihr das ganze Bewußtsein ihrer Macht.

„Nein, mir ist besser!“ murmelte Franz, indem er die rechte Hand seiner Frau ergriff. Er suchte zusammen, als er den Ring an dem Zeige- finger derselben vermischte.

„Franz, Du bist wirklich krank!“ rief sie besorgt.

Soltau sah sie an: ihr schönes Auge blickte offen und mittheilsvoll auf ihn herab; die lieblichen Züge drückten nur Besorgniß, keine Spur von Befangtheit aus.

„Mein Gott,“ dachte er, und ein stechender Schmerz durchjuckte seine Brust — „wenn dieses Engelsgesicht löge, wenn hinter diesen Blicken ein arglistiges Herz verborgen läge!“

„An was denkst Du, Franz?“ fragte sie ein wenig schüchtern.

(Fortsetzung folgt.)



truppentheilen des XIII. (R. Würt.) Armeekorps von dem R. General-  
kommando der weitere Vortheil eingeräumt, daß sie während der Dauer  
ihrer Reservepflicht zu keiner Reserveübung einberufen werden.  
Stuttgart den 22. März 1881.

v. Zriebig,  
Generalmajor

### Politische Nachrichten. Deutsches Reich.

— Der Reichstag wird voraussichtlich am 5. April in die Ferien  
gehen, der Vorschlag, daß alsdann mehrere Tage hindurch noch Kommissio-  
nen tagen sollen, stößt auf so allgemeinen Widerspruch, daß jedenfalls  
hievon Abstand genommen werden wird. Die parlamentarischen Ferien  
sollen vom 5. bis 25. April dauern; es wird dann, falls die Gesetze über  
die Unfall-Versicherung, das Innungswesen, die Reichsstempelgebühren u.  
noch in den Kommissionen und im Plenum zur Berathung und Erledigung  
gelangen sollen, die Session kaum vor Pfingsten (Pfingstfest 5. Juni) ge-  
schlossen werden können.

— Berlin, 30. März. (Reichstag.) Die Petitions-Komm. beantragt  
durch ihren Referenten Gärle, die Petitionen um Zollbefreiung der  
Traubeneinfuhr dem Reichskanzler zur Kenntnissnahme zu überweisen.

— Sonnemann versichert wiederholt, daß die größte Masse der einge-  
führten Trauben zur Champagnerfabrikation verwendet werde, ist aber mit  
dem Komm.-Antrag einverstanden und bittet nur um möglichst schnelle  
Erledigung der Sache im Bundesrath. — Buhl betont die absolute Noth-  
wendigkeit des Schutzes der inländischen Weinbauer und ersucht dringend,  
daß die verb. Regierungen noch in dieser Session zu einem Beschluß ge-  
langten möchten. Der Komm.-Antrag wird angenommen.

— Die Reichstagswahlen sollen nach neuesten Meldungen nicht vor  
Oktober stattfinden.

— Berlin, 1. April. Die deutsche Reichspartei, die Deutschkonser-  
vativen, das Centrum, die Nationalliberalen und die Polen traten ein-  
stimmig dem Antrag Windthorst wegen internationaler Maßregeln gegen  
Mord und Mordversuche auf Staatsoberhäupter bei. Die Fortschritt-  
partei und die Secessionisten beschloßen, dem Windthorst'schen Antrage  
prinzipiell zuzustimmen. Der Antrag wurde auch seitens der Abgg. Jordan-  
bed, Stauffenberg, Richter und Hänel unterzeichnet.

### Frankreich.

Paris, 1. April. Die Kammer bewilligte 6 Mill. für die Opfer  
des Staatsstreiks vom 2. Dezember 1851.

### England.

London, 1. April. Reuter meldet aus New-Castle: Die Boeren  
vor Prätoria haben sich verstärkt durch die Boeren, welche Potchefstroom  
besagerten und zwei Kanonen dort eroberten. Sie führten die Kanonen  
mit sich. Ein Ausfall der britischen Garnison von Prätoria wurde zurück-  
gewiesen, die Garnison bis ins Fort hinein verfolgt und ihr schwere Ver-  
luste beigebracht. (Diese Nachricht kann nur damit erklärt werden, daß in  
Prätoria der Waffenstillstand noch nicht bekannt war.)

### Rußland.

Petersburg, 31. März. Der „Regierungsbote“ veröffentlicht  
einen kaiserlichen Ukas, welcher behufs Wiederherstellung der vollständigen  
Sicherheit in der Residenzstadt die Errichtung eines zeitweiligen  
Rathes, bestehend aus Gewählten der gesammten Bevölkerung, anbe-  
siehlt, welcher Rath dem Stadthauptmann zur Seite gestellt wird und an  
den Berathungen behufs Ergreifung von Maßregeln theilnimmt. Jeder  
der 228 Stadtbezirke wählt einen Vertreter. Die Geldmittel weist die  
Reichsschatzkammer an.

St. Petersburg, 2. April. Beim Stadthauptmann fand gestern  
eine Versammlung der für den zeitweiligen Rath gewählten 228 Wahl-  
männer statt, welche 25 Mitglieder und 25 Stellvertreter zu dem Rathe  
wählten. Der Stadthauptmann theilte mit, es seien zunächst folgende  
Sicherheitsmaßregeln beabsichtigt: Auf allen nach der Hauptstadt führenden  
Wegen sollen Schlagbäume errichtet werden, um die nach der Stadt  
Reisenden aufzuzeichnen. Die Reisenden müssen hierbei ihr Absteigequartier  
angeben. Auf den Bahnhöfen wird eine polizeiliche Kontrolle eingeführt,  
die ankommenden Personen können nur durch Vermittlung von Polizeibe-  
amten ein Fuhrwerk nach der Stadt erhalten. Aus der Mitte der Wahl-  
männer wurde vorgeschlagen, daß die Mitglieder des Rathes der Reiche  
nach auf den Straßen, welche der Kaiser passirt, die Aufsicht mitführen.  
Der Vorschlag wurde mit lebhaften Hurrahrufen angenommen.

### Tages-Neuigkeiten.

— Stuttgart, 31. März. Ueber den nun seit mehreren Wochen ver-  
missten Herrn Th. Lind sind in letzter Zeit die verschiedensten und aben-  
teuerlichsten Gerüchte in Umlauf gesetzt worden, die jedoch, wie wir be-  
stimmt erfahren, jedes tatsächlichen Grundes, ja jedes Anhaltspunktes ent-  
behren. Herr Lind hatte keinerlei Baarmittel von Haus mitgenommen  
(eine Summe von 600 M., die er kurz vor seiner Entfernung eingenom-  
men, fand sich unberührt vor), ebensowenig hat er, wie nunmehr als ge-  
wisß erhoben ist, unterwegs von Geschäftsfreunden Geld eingezogen, so daß  
die Annahme, als habe er eine größere Reise beabsichtigt, durchaus unde-  
gründet erscheint; da sich überdies seine Vermögensverhältnisse vollkommen  
in Ordnung befinden, so läßt sich nur das Eine vermuthen, daß ihm ein  
Unglück zugefallen, vielleicht, daß er in einem Anfall von Geistesstörung  
den Tod gefunden.

— Stuttgart, 1. April. Gestern Abend benützten zwei junge Mäd-  
chen im Alter von ca. 8 Jahren, Blumenstraße 34, die günstige Gelegen-  
heit, um hinter eine Flasche mit Branntwein zu gehen und dieselbe — un-  
glücklich, aber wahr! — beinahe auszuleeren. Als Leute hinkamen,  
fanden sie die Mädchen dem Tode nahe; todtensblau und leblos hinge-  
streckt lagen sie da. Einem benachbarten, rasch vorbeizurufenden Arzt,  
Dr. . . . ., gelang es glücklicherweise, durch gründliches Auspumpen

des Mageninhalts der tödtlichen Wirkung des Gifts noch rechtzeitig Ein-  
halt zu thun und sodann durch Wiederbelebungsmittel die beiden Mädchen  
in's Leben zurückzurufen.

— Cannstatt, 30. März. Ein hiesiger Bürger, welcher vor einigen  
Tagen auf seinem Grundstück 8 Dividendenscheine der rheinischen Hypo-  
thekbank aufgefunden, hat jetzt noch weitere 20, sowie auch einige Hypo-  
thekenspandbriefe gefunden. Er hofft, daß er noch weitere Funde machen  
werde, und es werden von ihm aus diesem Grunde umfassende Nachsuch-  
ungen vorgenommen. (Es ist nur Schade, daß dieser Samen nicht auf  
jedem Acker wächst; die Klagen über die schlechte Lage der Landwirtschaft  
würden sonst bald verkümmern.)

— Uraach, 28. März. Unser Städtchen mit seiner reizenden Lage hat  
seither in Hinsicht auf den Fremdenbesuch unter scheinbar ungünstigen  
Verhältnissen zu leiden gehabt. Der vermeintliche Mangel an geeigneten  
Privatwohnungen zur Aufnahme von Sommergästen bildete seit Jahren  
ein kaum zu beseitigendes Hinderniß, dem Fremdenbesuch die wünschens-  
werthe größere Ausdehnung zu geben. Ein Komite, das sich die Empfehlung  
Uraach's als Luftkurort zur Aufgabe machen will, hat nun seine Thätig-  
keit mit der Lösung dieser Wohnungsfrage begonnen und zu diesem Zwecke  
eine Einladung an die hiesige Einwohnerschaft zur Anmeldung passender  
Quartiere ergehen lassen, welche einen überaus günstigen Erfolg hatte, so  
daß in kommender Saison den Anforderungen der Gäste hinsichtlich billiger  
und gut möblirter Zimmer und Familienwohnungen in ausreichender Weise  
wird Genüge geleistet werden können. (Vivat Sequens!)

— Hall, 31. März. Seit dem frühen Morgen finden in hiesiger Stadt  
bei vielen Handelsleuten, deren Wohnungen gleichzeitig von Landjägern und  
Steuer-Auffsehern besetzt wurden, unter Leitung des R. Amtsgerichts um-  
fassende Hausdurchsuchungen wegen Verdachts der Kapitalsteuervergäblichkeit statt.

— Heilbronn, 30. März. Franz Matthes von Hausen b. M., Ober-  
amts Brackenheim, der in letzter Zeit auch in unserer Nähe falsche 50-  
Markscheine in Verkehr gesetzt hat, ist in Darmstadt am Montag verhaftet  
worden. Man fand bei demselben eine Anzahl falscher 50- und 100-Mark-  
scheine noch vor. Derselbe war zuletzt bei dem Kirchberger Tunnelbau als  
Fuhrunternehmer beschäftigt und ist eine im Odenwald sehr bekannte Per-  
sönlichkeit.

— Aus Thüringen 25. März kommt die Nachricht: Auf der einglei-  
sigen Bahn zwischen Gotha und Langensalza hat heute Morgen ein Zu-  
sammenstoß stattgefunden. Da in der Nähe von Langensalza ein Dammrutsch  
war, so ließ man die sonst auf dem Bahnhofe ausweichenden Züge in der  
Nähe des Dammrutsches halten, damit sie dort ihre Reisenden und ihr  
Gepäck austauschen. Wahrscheinlich hatte der eine Lokomotivführer davon  
keine Kenntniß, denn er ist über den Bahnrutsch weggefahren. Todt sind  
1 Zugführer und der Hilfsprediger Zange aus Gotha; schwer verletzt 7  
Eisenbahnbeamte; über 20 Passagiere mehr oder weniger verwundet.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Girsau, Altenstaig, Reuthin.

### Aufforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1881 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1881 bis 31. März 1882.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-  
Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom  
27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Be-  
steuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf  
den 1. April 1881 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise  
in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen  
oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhal-  
tenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert,  
nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung  
derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von  
1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der  
erhagennanten Instruktion zusammengesezte Ortssteuerkommission spätestens  
bis zum 1. Mai 1881, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren  
Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine  
Erklärung abzugeben:

- a. ob sie sich am 1. April 1881 im Besitze steuerbarer Kapitalien und  
Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach  
dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der  
Steuer auf das ganze Etatsjahr 1881/82 entscheidet, der Jahreser-  
trag beläuft;
- b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen,  
als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft.  
Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April  
1881, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des der  
Faturung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1880/81 anzugeben;
- c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für noth-  
wendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bezw. Art. 1  
des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

- 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:
  - a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten,  
eigenthümlichen oder nutzbringenden Kapitalien (verzinslichen Dar-  
lehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotteries-  
Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsgen;
  - b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche  
Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in  
Art. 2. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und  
Gewerbesteuer vom 23. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichs-



rechtzeitig Ein-  
beiden Mädchen  
her vor einigen  
einigen Hypo-  
einige Hypo-  
Funde machen  
fende Nachsuch-  
men nicht auf  
Landwirtschaft  
enden Lage hat  
ar ungünstigen  
an geeigneten  
te seit Jahren  
die wünschens-  
die Empfehlung  
seine Thätig-  
diesem Zwecke  
bung passender  
Erfolg hatte, so  
sichtlich billiger  
reichender Weise  
biefiger Stadt  
Landjägern und  
stogerichts um-  
föhrung statt.  
b. R. Ober-  
he falsche 50-  
ontag verhaftet  
und 100-Mark-  
Tunnelbau als  
bekannte Per-  
uf der eingelei-  
orgen ein Zu-  
n Dammrutsch  
t Büge in der  
enden und ihr  
sführer davon  
n. Todt sind  
wer verlegt 7  
wundet

Schlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundbesitz abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundbesitze), übrigen ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Ge-  
fälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körper-  
schaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland  
fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für  
verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufge-  
hobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die  
von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrich-  
tenden Anpanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordens-  
pensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berech-  
neten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des  
Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende  
Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer un-  
terliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außer-  
halb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes  
vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn die-  
selben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf  
jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertag dieser  
Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Be-  
trag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu be-  
handeln ist.

- 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere
  - a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemein-  
schafts- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der  
Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatri-  
kulirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs-  
und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feld-  
messer, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener,  
der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und  
Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerb-  
lichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten  
männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
  - b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die  
Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Revaliden-, Gnadens-  
gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten  
Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in  
Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde  
deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen  
öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer  
nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigelegt wird, daß  
die Kommissionäre, Makler, (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen  
und Beilagen der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkom-  
menssteuer keine Fassion mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für  
die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Verurtheil-  
kommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare,  
Gehaltszulagen, Zwischgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflög-  
schaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Lantien-  
men, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als  
Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Ein-  
kommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen,  
auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes  
sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratia-  
lien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Lan-  
desangehörigen, sowie andere Angehörigen des Deutschen Reichs der Einkom-  
menssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Ver-  
seitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von  
1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern  
herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht  
eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:  
A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Unter-  
geordnete sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension  
oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht  
auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche  
Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch  
wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht  
unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-  
Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes er-  
worben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse  
fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus  
Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bun-  
desstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg  
haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen,  
wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz  
in einem andern Bundesstaat haben.
- 2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig,  
wenn sie
  - a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder
  - b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg  
sich aufhalten.
- 3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in  
Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben,

diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen  
Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem  
Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg  
steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuer-  
pflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des  
deutschen Reichsgebiets, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen  
anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen  
Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwach-  
senden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg  
sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem  
andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer welche dem deutschen Reich mit angehören, sind in  
Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in  
Württemberg wohnen, unbedingt,
- b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland  
derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Fassungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich  
in das von der Ortssteuerkommission zu führende Ausnahmeprotokoll oder  
schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853  
gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen  
abgegeben werden.

Dagegen sind

- 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel  
schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1  
bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g.  
genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. c. erwähnte allgemeine Spar-  
kasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisse ein-  
lagern gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zuflie-  
senden Zinsen, fernere die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätig-  
keitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Land-  
jäger und die militärischen Forst-, Joll-, Grenz- und Steuerschutzwächter  
und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jähr-  
lichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3  
B. a. und b. Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und  
Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Ansuchen der Ortssteuerkommission  
gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vor-  
geschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f.  
genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k.  
bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund  
der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben  
werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden  
Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kammeramt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher ein-  
geräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Ein-  
lagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund  
des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm  
1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die  
Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen  
Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart  
die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu ver-  
steuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der  
auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Ver-  
hältniß laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amts-  
blatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861  
getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger  
in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositen-  
kasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen  
gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben  
die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen so-  
genannten Kottener Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b.  
des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher  
veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung  
bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund  
der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder  
höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen  
Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig be-  
zeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen  
Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in  
Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder  
theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Be-  
trag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des  
Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuererhebung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger  
Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Auf-  
nahmsbehörde, bei völliger Unterlassung der Anzeige oder mit dem Ab-  
lauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Sep-  
tember 1852).

Stuttgart, den 2. April 1881. Die Kameralämter  
Stuttgart, Altenstaig und Neutshin.



Forstamt Wildberg.  
Am Freitag, den 8. April,  
früh 9 Uhr,  
wird auf der Forstamtskanzlei der  
heutige Anfall an

### Fichtenrinde

der Reviere Hirsau und Stammheim  
mit je 300-400 Str. verkauft.  
Wildberg, 2. April 1881.  
R. Forstamt.  
Hopfengärtner.

### Holz-Lieferung.

Die unterzeichnete  
Stelle bedarf beschla-  
genes Tannenholz und  
tannene Dielen im  
Gesamtbetrag von  
**2160 Mark**

an die Staatsstraße beim Forstein-  
schnitt geliefert und werden daher  
Viehhaber zu dieser Lieferung aufge-  
fordert, ihre schriftlichen Offerte in  
Prozenten der Ueberschlagspreise aus-  
gedrückt, versiegelt und portofrei an  
die unterzeichnete Stelle, bei welcher  
auch der Ueberschlag und das Be-  
dingnißheft eingesehen werden können,  
längstens bis

den 9. April, Abends 6 Uhr,  
einzusenden.

Calw, den 2. April 1881.  
Rgl. Betriebsbauamt.  
Krauß.

### Verakkordirung

von Etdarbeiten und Steinwurf zur  
Sicherung des Nagoldbusers bei  
Seigenthal an der Nagoldthalstraße.  
Kommenden

Donnerstag, den 7. April,  
Nachmittags 1 Uhr,

findet in der Thalmühle die Verak-  
kordirung vorsehend benannter Ar-  
beiten im öffentlichen Abstreich statt.  
Die betreffenden Arbeiten sind  
voranschläglich berechnet

Erdarbeiten 262 M.,  
Steinwurf 600 M.

Hiezu werden tüchtige Akkordlieb-  
haber, welche sich über Tüchtigkeit  
und Besitz der erforderlichen Mittel  
mittels gemeinderäthlichen Zeugnisse  
ausweisen können, eingeladen.

Hirsau, den 3. April 1881.  
R. Straßenbauinspektion,

### Lang- und Sägholz-Verkauf

am Donnerstag,  
den 7. April, Vor-  
mittags 9 Uhr, auf  
dem Rathhause hier  
aus den Stadtwal-  
dungen Abtheilung

Vordere und Hintere Etahläder:  
615 Stück Lang- und Sägholz mit  
501,54 Fm.,

Abtheilung Hinterer Zigeunerberg  
ca. 350 Stück stehende Fichten mit  
ca. 290 Fm.  
Gemeinderath.

### Fichtengerbrinde-Verkauf

am Donnerstag, den 7. April,  
Nachmittags 1 Uhr,  
auf dem Rathhause hier die im Stadt-  
wald Abtheilung Hinterer Zigeuner-  
berg dieses Jahr anfallende Fichten-  
Gerbrinde, geschätzt zu 100 Fm.  
Gemeinderath.

### Stammheim. Stangen- und Brennholz-Verkauf



am Mittwoch,  
den 6. April  
1881, aus den  
Gemeindewal-  
dungen Burch,  
Wolfsweg, Rille  
u. s. w.:

1570 Stück Hopfenstangen von 5-7  
und 7-9 m Länge,  
7 Riß unaufbereitete Stängeln  
zu Jaunfäden,  
56 Nm. tannene Scheiter und  
Prügel,  
1805 Stück buchene und 330 Stück  
tannene Wellen.  
Zusammenkunft  
Vormittags 8 Uhr  
im untern Burch.  
Den 2. April 1881.  
Schultzeisenamt.  
W. Ritter.

### Privat-Anzeigen.

Nächste Woche badt

### Augenbregeln

Kentzschler, Bäder,  
untere Brücke.

### Dreiblättrigen u. Luzerner Kleesamen

garantirt frei von Seide,  
auf Reinheit und Keimfähigkeit von  
der Samenprüfungsanstalt in Hohen-  
heim untersucht.

### Gras- & Kleesamen- Mischung,

nach der Vorschrift des landwirth-  
schaftlichen Vereins.

### Migaer Leinsamen

durch das R. Institut Hohenheim be-  
zogen und

### Knochenmehl,

für dessen Gehalt von der Fabrik  
garantirt wird, empfiehlt

Emil Georgii.

### Griechische Weine,

besonders für Kranke sehr empfehlens-  
werth, zu billigen Preisen bei  
S. Leubardt.

### Glycerin-Haarwasser

aus der k. bayer. Hof-Parfü-  
merie-Fabrik von  
C. D. Wunderlich,  
(Fr. Leuchs), Nürnberg.

verhindert rasch die Bildung von  
Schuppen, sowie das Ausgehen der  
Haare, deren Wachsthum außerordent-  
lich befördert wird. Der fettige In-  
halt dieses äußerst beliebten und auf  
seine Güte vielfach erprobten Haar-  
spiritus verleiht dem Haar zugleich  
Glanz und Weichheit, gibt demselben  
ein angenehmes Parfüm und ersetzt  
die Anwendung von Haarlöl oder  
Pomade. Zu haben à 1 M bei  
Hrn. J. F. Desterlen.

### 3000 Mark

werden bis Georgii oder Anfangs  
Mai von einem guten Zinszahler ge-  
gen gute Versicherung aufzunehmen  
gesucht.

Von wem? ist im Compt. d. Bl.  
zu erfragen.

### 4 1/2 %ige Württemb. Guldenobligationen.

Zur Umtauschbeforgung dieser laut öffentlicher Bekanntmachung in  
ihrem ganzen Umfang gekündigten Staatsschuld gegen 4%ige Markobli-  
gationen er bietet sich, spätestens bis 7. Mai d. J.

Julius Staelin.

### Einladung.

Der Unterzeichnete wird am  
Dienstag, den 5. April, Abends 1/8 Uhr,  
über das menschliche Auge und Ohr, Kehlkopf und Herz  
einen Vortrag, welchem ausgezeichnete zerlegbare Modelle zu Grunde  
gelegt sind, halten, und ladet hiezu auch die Damenwelt ein.  
Lokal: das Georgenäum. Beitrag 40 Pf.

Calw, 4. April 1881.

Dienst, Arzt  
aus Roudori-Strasbourg i. E.

### Bahnpasta (Odontine)

aus der k. bayer. Hof-Parfü-  
merie-Fabrik von

C. D. Wunderlich,

(Fr. Leuchs), Nürnberg.

Seit 15 Jahren, mit größtem  
Erfolg, eingeführt und allgemein be-  
liebt zur raschen und angenehmen  
Reinigung der Zähne und des Mun-  
des. Sie macht die Zähne glän-  
zend weiß, entfernt den Weinstein,  
sowie üblen Mundgeruch und conser-  
viret bei anhaltendem Gebrauch die  
Zähne bis ins späteste Alter. Zu  
haben à 50 J in Calw bei  
Hrn. J. F. Desterlen.

### Die Dampfwaschanstalt

meines Bruders ist seit heute wieder  
eröffnet und erlaube ich mir, dieselbe  
zu recht fleißiger Benützung zu  
empfehlen.

W. Bozenhardt.

### Vertreter gesucht.

Eines der größten Geschäftshäuser  
Europas sucht für Calw und Umgegend  
einen tüchtigen Mann zu Uebernahme  
einer Filiale mit einem Anlagkapital  
von mindestens 400 M. Hoher Ver-  
dienst nebst selbstständiger Stellung ist  
gesichert. Offerten Nr. 480 beliebe man  
an das Compt. d. Bl. zu richten.

### Wisch

bei  
Georg Pfrommer,  
Biergasse.

### Glycerin- Schwefelmilch-Seife

aus der k. bayer. Hof-Parfü-  
merie-Fabrik von  
C. D. Wunderlich,  
(Fr. Leuchs), Nürnberg.

Seit 17 Jahren mit größtem  
Erfolg in den Handel gebracht und  
allgemein beliebt zur Erlangung eines  
schönen, sammetartigen weißen Teints  
und zur Beseitigung von Hautaus-  
schlägen, Hautschürfen, Flechten, Haut-  
jucken u. Zu haben in Calw bei  
Hrn. J. F. Desterlen.

### Das obere

### Logis

in meinem Nebenhanse ist bis Jacobi  
zu vermietthen.

Schrift. Bozenhardt.

### Ein heizbares

### Zimmer

mit oder ohne Bett hat auf Georgii  
zu vermietthen.

Wittwe Weiser,  
Bischhofstraße.

### Vorhangstoffe,

in schöner neuer Auswahl, auch eine  
Partie herabgefechte, em-  
pfehle zu sehr billigen Preisen bestens  
Traugott Schweizer.

### Verbesserte Theerseife

aus der k. bayer. Hof-Parfü-  
merie-Fabrik von

C. D. Wunderlich,

(Fr. Leuchs), Nürnberg.

Ohne den lästigen Theergeruch  
und mit verstärkter Wirkung gegen  
Hautkrankheiten, Flechten, Skropheln,  
Geschwüre, Drüsen u. Zu haben in  
Calw bei

Hrn. J. F. Desterlen.

### Ein freundliches

### Logis

hat sogleich oder bis Georgii zu ver-  
mietthen

Kentzschler, Bäder,  
untere Brücke.

### Eine noch gut erhaltene

### Bäckereieinrichtung

sowie ein kleinerer

### Kaufladen

ist zu verkaufen.

Von wem? ist im Compt. d. Bl.  
zu erfragen.

### Rechte nicht durchsichtige

### Glycerinseife

aus der k. bayer. Hofparfüme-  
riefabrik von C. D. Wunderlich  
(Fr. Leuchs), Nürnberg, empfiehlt sich  
als eine vorzügliche, äußerst wohl-  
thätige Toiletenseife, durch ihren gro-  
ßen Glyceringehalt (25%) besonders  
zum Schutze der Haut gegen Auf-  
springen und Rauhwerden, sowie auch  
zum Waschen der Kinder.

Zu haben à 20 J bei  
Hrn. J. F. Desterlen.

### Teinach, Reine

### Milchschweine

hat zu verkaufen  
Jakob Kentzschler, Bäder.

Mitburg.

### Milchschweine

Am nächsten Samstag, Morgens  
7 Uhr, verkauft reine  
Martin Weber.

### Frankfurter Goldkurs

vom 1. April 1881.

20-Frankenstücke	16 16-20
Engl. Sovereigns	20 41-46
Russ. Imperials	16 71-76
Dukaten	9 55-59
Dollars in Gold	4 27
Reichsbank-Diskonto	4%